

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ZUR VERWENDUNG IM GESCHÄFTSVERKEHR GEGENÜBER UNTERNEHMERN

§ 1 Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als angenommen.

Abweichende Allgemeine Geschäftsverbindungen des Vertragspartners sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen werden nur dann zum Inhalt des Vertrages, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt haben.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich es sei denn, die Verbindlichkeit wird von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Annahmeerklärungen des Vertragspartners und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und für sämtliche sonstigen Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, wie auch die Zusicherung von Eigenschaften, sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Für Umfang und Ausgestaltung unserer Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wenn eine solche nicht vorliegt, gilt der Inhalt unseres Angebotes als maßgebend. In jedem Fall gelten ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Lieferung und Leistungszeit

Liefertermine oder Lieferfristen können sowohl verbindlich wie unverbindlich vereinbart werden. Sie bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist eine Lieferfrist nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, gilt im Zweifel eine unverbindliche Frist.

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über das Rechtsgeschäft zwischen uns und dem Vertragspartner schriftlich vorliegt, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Wenn nachträgliche Vertragsänderungen vorgenommen werden, gilt ein ursprünglich vereinbarter Liefertermin nicht mehr. Es muss dann ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist schriftlich vereinbart werden.

Teillieferungen und Teilleistungen sind uns während der Lieferzeit erlaubt und werden sofort berechnet. Für die Zahlung gilt § 5.

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder ähnliche Ereignisse, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung und Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind – auch nach Ablauf einer etwa von ihm gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich sein Anspruch auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung und Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann.

Weitere Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit dieser Lieferung sind ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der in § 6 vereinbarten Modifikationen.

Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder – wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war – nach unserer Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir pauschal für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, zu dessen Geltendmachung wir auch berechtigt sind.

Richtige und rechtzeitige Lieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts des Vertragspartners die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 4 Transport, Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Wahl der Verpackung und der Beförderung, Transportweg und Transportmittel stehen uns frei, sofern keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware abhol- oder versandbereit gemeldet ist. Für etwaige Beschädigungen beim Verladen der Ware haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, mit Ausnahme der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die uneingeschränkt fortbesteht.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners und auf dessen Kosten abgeschlossen. Die Kosten hierfür sind zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Vergütungen zu entrichten.

Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Vertragspartner über.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Preise und Zahlung

Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere auch für Prämien einer etwaigen Transportversicherung.

Sollten bei Abwicklung des Auftrags Arbeiten erforderlich werden, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar waren, sind wir berechtigt, die Mehrkosten zu berechnen, wenn wir dies dem Vertragspartner zuvor schriftlich mitgeteilt haben.

Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, gelten unabhängig vom Vorstehenden unsere dann zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Ab-zug zahlbar. Die Gewährung von Skonto oder sonstigen Barzahlungsnachlässen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht vorher schriftlich vereinbart sind.

Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft, bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme etwa von uns erbrachter Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist er nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwa geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und gutgeschrieben wird.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab nach unserer Wahl Zinsen in Höhe des von dem Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen oder Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass uns eine geringere Belastung entstanden ist. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck des Vertragspartners nicht eingelöst wird oder dieser seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur dann berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Dies gilt auch dann, wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht worden sind oder werden.

§ 6 Gewährleistung

Konstruktions- und entwicklungsbedingte Änderungen und Abweichungen behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch bei bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, stellen nur Größenordnungen dar, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

Der Vertragspartner übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Wir dürfen diese ungeprüft übernehmen. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang auch dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Er ist verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme insoweit vollumfänglich freizustellen. Wir sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen des Vertragspartners im Falle deren Verwendung Schutzrechte Dritter in irgendeiner Form verletzt werden. Trifft uns trotzdem eine Haftung, so hat uns der Auftraggeber von dieser vollumfänglich freizustellen und etwaige Schäden zu ersetzen.

Für Mängel des uns vom Vertragspartner angelieferten Materials haften wir nicht.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Vertragspartners haften wir nur für zeichnungsgerechte Ausführung.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten dieser Fremderzeugnisse zustehen.

Der Vertragspartner hat unsere Lieferung unverzüglich bei Ankunft auf Mängel oder Transportschäden zu untersuchen und ist verpflichtet, uns offensichtliche Sach- und Rechtsmängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert, wie dem Vertragspartner möglich, zu beschreiben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung zunächst nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten oder nach unserer Wahl ordnungsgemäß verpackt an uns zurückzusenden.

Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner uns keine Gelegenheit gibt zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vornehmen.

Will der Vertragspartner Schadenersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt. Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur erneuten Erbringung der Leistung oder zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Vertragspartner das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere ein solcher auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere

Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit dies nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Etwaige Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen beginnen mit dem Datum der Auslieferung.

Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unseren unmittelbaren Vertragspartnern zu und sind nicht abtretbar.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Die sonst vorstehend genannten Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die oben genannte Verjährungsfrist von 1 Jahr bzw. 3 Jahren.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe: Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Sie gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Dem Vertragspartner ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand „verarbeitet“) erfolgt für uns, der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet.

Der Vertragspartner verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt.

Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Verbindet der Vertragspartner den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

Bis auf Widerruf sind wir zur Einfügung der in diesem § 7 abgetretenen Forderungen befugt. Der Vertragspartner wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprozess oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Kunden verlangen.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist, dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Vertragspartner erfolgt. Dieser hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eintritten Dritter hat der Vertragspartner uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsübereigneter Waren und abgetretener Forderungen 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuwaren zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktritts- erklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 8 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Alzenau.

Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, ist Aschaffenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung von ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinngehalt her am nächsten kommt.

Alzenau, 2011
BATHON GmbH